



Ordnung

für die außerschulische Nachmittagsbetreuung der Ganztagschule Feldkirchen an der Donau

gültig ab 01.11.2020

1.

Betrieb einer außerschulischen Nachmittagsbetreuung

Die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau betreibt eine Nachmittagsbetreuung in der Ganztagschule Feldkirchen an der Donau, mit dem Sitz Schulstraße 12.

2.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Nachmittagsbetreuung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 01. Jänner. In diesem Zeitraum ist die Nachmittagsbetreuung in der GTS Feldkirchen an der Donau geschlossen.
3. Die Ferienzeiten sind ident mit den gesetzlichen Schulferien. In diesen Ferienzeiten wird ein Journaldienst laut Bedarfserhebung angeboten.

3.

Öffnungszeiten

1. In der Schulzeit:
Montag bis Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr
(im Anschluss an die schulische Nachmittagsbetreuung)
Freitag von 14.00 bis 16.00 Uhr
(im Anschluss an die schulische Nachmittagsbetreuung)
2. An schulfreien Tagen
Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr
Freitag von 07.30 bis 16.00 Uhr
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Nachmittagsbetreuung geschlossen.
4. Die Nachmittagsbetreuung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. Abweichungen zu den unter 1-4 angeführten Öffnungszeiten und Durchführungsbestimmungen sind im Einvernehmen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zulässig. Das Einvernehmen ist dann erreicht, wenn 2/3 der betroffenen Eltern und PädagogInnen damit einverstanden sind.

4.

Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung

1. Die Nachmittagsbetreuung ist für Kinder im Schulpflichtalter zugänglich, welche das Angebot auch während der Schulzeit in Anspruch nehmen. In den Ferien (Herbstferien, Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, Sommerferien) steht dieses Angebot grundsätzlich allen Kindern im Schulpflichtalter offen. Jene Kinder, welche weder in Feldkirchen an der Donau die Schule besuchen, noch in Feldkirchen an der Donau ihren Hauptwohnsitz haben, können dieses Angebot in Anspruch nehmen, sofern dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Der Besuch der Nachmittagsbetreuung hat entsprechend den Anmeldungen zu erfolgen.
3. Für die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

5.

Elternbeitrag

1. Es ist von den Eltern ein monatlicher Beitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten.
2. Für die Betreuung in den gesetzlichen Ferien, wird ein wöchentlicher Beitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung verrechnet.

6.

Anmeldung / Abmeldung

1. Die An- und Abmeldung eines Kindes für den Besuch der Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit ist nur zum Semesterbeginn möglich und hat schriftlich bei der Direktion der Ganztagschule Feldkirchen an der Donau zu erfolgen.
2. Eine Ab- sowie eine Wiederanmeldung während dem laufenden Semester kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe zum Monatsende erfolgen. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere bei Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt vor, welche für die Eltern unvorhersehbar und unabwendbar (z.B. Naturkatastrophen) sind. Als höhere Gewalt gilt auch das Auftreten einer Epidemie iSd. Epidemiegesetzes oder einer vergleichbaren Seuche oder eines sonstigen vergleichbaren Umstandes.
3. Die Anmeldung für die Betreuung in den Herbst- und Weihnachtsferien ist Anfang September, für die Semester- und Osterferien Ende November und für die Sommerferien bis spätestens Ende Jänner der Leitung der Ganztagschule schriftlich bekannt zu geben und mit Unterschrift zu bestätigen.

7.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die NachmittagsbetreuerInnen stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Nachmittagsbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Bedarfserhebungen durchgeführt.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

8.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, die verbindlichen Betreuungszeiten des Kindes, unter Einhaltung der Fristen für die Abgabe bekannt zu geben. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger, der Schulleitung und den NachmittagsbetreuerInnen zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten laut Anmeldung bzw. Abmeldung in den gesetzlichen Schulferien eingehalten werden.
4. Die Eltern haben die NachmittagsbetreuerInnen von Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Nachmittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Nachmittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
5. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine telefonische Verständigung der pädagogischen Fachkräfte ab dem ersten Tag,
 - durch eine schriftliche Entschuldigung (z.B. bei mehrtägiger Krankheit) oder
 - bei ansteckenden und länger andauernden Krankheiten durch ein ärztliches Attest zu belegen.

9.

Sonstiges

1. Wir ersuchen um schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus der Nachmittagsbetreuung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer.
3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Nachmittagsbetreuung bzw. bei Ausgängen, verursachen.

10.

Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Nachmittagsbetreuung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11.

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit 01.11.2020 in Kraft.